Lane Medical Library

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin
der Universität Heidelberg
Prof. Dr. Schwarzacher

STANFORD UNIVERSITY
15
MAR
1939
LIBRARY

Der Mord an der Frau Sch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der
Doktorwürde der Hohen Medizinischen Fakultät
der
Rupprecht-Karls-Universität
zu Heidelberg

vorgelegt von
Erik Nagel aus Ludwigshafen.

Westpfälzische Verlagsdruckerei A.-G., St. Ingbert
1937

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153303_0034

Im Badener Land, unweit der Stadt K., liegt das etwa 350 Einwohner zählende Dorf F., eine der angesehensten Ortschaften des unteren Hanauer Landes. Die Umgegend besteht hauptsächlich aus Ackerland, und die Bevölkerung setzt sich fast nur aus Landwirten zusammen, die schon seit einer Reihe von Jahren mit gutem Erfolg die Bewirtschaftung ihrer Felder betreiben. Im Hause Kronenstraße Nr. 324 wohnte schon seit ihrer Verheiratung im Jahre 1889 die K. Sch., geb. P., die im Dorf als ehrliche und sparsame Landwirtsfrau galt. Die Eheleute Sch. kamen immer miteinander gut aus, wenn es auch hin und wieder, wie in jeder Ehe einmal, zu Differenzen und Streitigkeiten kam. Allgemein war jedoch bekannt, daß die Eheleute Sch. einen geordneten Haushalt führten und einträchtig und friedlich miteinander lebten. Am 25. August 1890 wurde ihnen als einziges Kind ein Sohn namens David geboren. Im Alter von 3 Jahren verlor der Junge infolge eines Unglücksfalles sein rechtes Bein oberhalb des Kniees. Anschließend an diesen Unfall mußte seine Mutter etwa ein halbes Jahr lang wegen eines Erregungszustandes in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau untergebracht werden. Der junge David besuchte die Volksschule in F. und nach seiner Entlassung aus der Fortbildungsschule arbeitete er im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern mit. Die Wwe. Sch. veranlaßte nach dem Tode ihres Mannes die Erbteilung. Die häusliche Gemeinschaft wurde jedoch weiter aufrecht erhalten und der landwirtschaftliche Betrieb gemeinsam weitergeführt. David Sch. kam auch nach dem Tode seines Vaters immer gut mit seiner Mutter aus und nie ist es zu ernsteren Zerwürfnissen zwischen Mutter und Sohn gekommen. Was David selbst betrifft, so galt auch er allgemein als ein harmloser und gutmütiger Mann.

Durch eine Vermittlung lernte David Sch. im Jahre 1921 ein Mädchen namens Sofie S. aus Qu. kennen. Sofie wurde als uneheliches Kind am 13. Februar 1886 geboren. In Qu. besuchte sie die Volksschule und nach ihrer Schulentlassung diente sie einige Zeit bei fremden Leuten, während sie nach Kriegsausbruch ihrer Mutter in der Landwirtschaft half, da der Vater im Felde war. Ihr sittlicher Lebenswandel war nicht ganz einwandfrei, denn schon mit jungen Jahren knüpfte sie wahllos Liebesbeziehungen an. Angeblich hatte sie sogar z. Zt. der Besetzung der Franzosen mit einem französischen Soldaten ein Liebesverhältnis unterhalten. Auf Wunsch der Eltern des Mädchens heirateten David und Sofie noch imselben Jahre, in dem sie sich kennen lernten, obwohl sie wenig Zuneigung zu einander

hatten. Nach der Eheschließung wurde der gemeinschaftliche Haushalt mit der Ww. Sch. weiterhin fortgesetzt. Im Laufe der Jahre gingen aus der Ehe 5 Kinder hervor, von denen jedoch das jüngste wenige Wochen nach der Geburt an Krämpfen gestorben sein soll. Im März 1928 wurde auf Verlangen der jungen Frau im Anschluß an die Ausräumung eines Abortes die Sterilisation durch Tubenresektion vorgenommen, da sie den Wunsch äußerte, keine Kinder mehr zu bekommen. Die Ehe war eine wenig glückliche. Die wirtschaftlichen Verhältnisse gingen immer mehr und mehr zurück, auch war die junge Ehefrau ihren Aufgaben als Hausfrau schlecht gewachsen. Der Versuch des D. Sch. die schlechte Lage durch Hausier- und Flaschenbierhandel zu bessern schlug fehl. Schließlich wurde D. Sch. durch die zunehmende finanzielle Verschlechterung gezwungen einen großen Teil seiner Grundstücke zu veräußern. So kam es, daß sein Vermögen immer mehr zusammenschrumpfte und die Schulden immer mehr anwuchsen.

Was das Verhältnis der jungen Frau Sch. und der Ww. betrifft, so war dies ein sehr gespanntes. Oefters kam es zu Händel, ja gelegentlich auch zu Schlägereien zwischen den beiden Frauen. Wiederholt wurde die Ww. Sch. von ihrer Schwiegertochter so mißhandelt, daß man noch längere Zeit die Spuren der Verletzungen an der alten Frau erkennen konnte. Der Ehemann Sch. schob die Schuld derartiger Streitereien immer auf seine Mutter und stand stets auf Seiten seiner Ehefrau. Er, der von Natur aus schon ein einfältiger und willensschwach veranlagter Mensch war, geriet so immer mehr in Abhängigkeit seiner Ehefrau. Ganz schlecht wurden jedoch die Verhältnisse im Hause Sch., seitdem der Knecht Karl W. auftrat.

W. wurde als Sohn eines Täglöhners am 1. Mai 1904 in R. geboren. Im Hause des Vaters erlernte er das Korbmacherhandwerk und legte in Kehl die Gesellenprüfung ab. Diesen seinen eigentlichen Beruf übte er jedoch fast nie aus, sondern arbeitete meist als Knecht bei verschiedenen Landwirten. Später half er auch seinem Vater in der Landwirtschaft aus. Seit 1925 hatte er ein Verhältnis mit einem Mädchen in M., aus dem 3 uneheliche Kinder hervorgingen. Bei den Dorfbewohnern galt er allgemein als faul, anmaßend und arbeitsscheu. Auf allerlei unredliche Weise suchte er zu Geld zu kommen und bald trat er als Wahrsager auf, bald versuchte er, bei Diebstählen sich als Hellseher zu betätigen. Im Jahre 1926 kam er das erstemal mit dem Gesetzbuch so in Konflikt, daß man ihn fassen konnte. Wegen Diebstahls wurde er mit einem Monat Gefängnis bestraft. Im Oktober 1930 wurde er, nachdem eine Anzeige gegen ihn wegen Gaukelei eingelaufen war, verwarnt. Ferner erhielt er im gleichen Monat eine Strafverfügung wegen groben Unfugs und im Juli 1931 wurde er wegen Forstdiebstahls zur Anzeige gebracht. Im Winter 1930 kam W. öfter nach Freistett zu einem Bekannten. Dort lernte er dann auch die Familie Sch. kennen. Anfangs wurde W. im Hause Sch. zu kleinen Verrichtungen verwendet, im Frühjahr 1931 aber als Dienstknecht eingestellt. Eine feste Löhnung wurde nicht vereinbart. Einmal erhielt er einen Betrag von RM. 60.— für einen

Anzug, sonst aber keinerlei Belohnung. Es dauerte nicht lange, da entspann sich zwischen der jungen Frau Sch. und dem Knecht W. ein Liebesverhältnis. Seinen Schlafplatz hatte dieser in den ersten Wochen seines dauernden Aufenthaltes in Fr. im Wohnzimmer des Sch. auf einem Liegestuhl. Dann siedelte er in das Schlafzimmer der Eheleute über, in dem außer dem Ehepaar, die zusammen in einem Bett schliefen, auch noch zwei Kinder des Sch. nächtigten, mit denen W. das Bett teilte. Bald kam es zwischen der Ehefrau und dem Knecht, und zwar mit Wissen des David Sch. zum Geschlechtsverkehr. Ja, die Sch. scheute sich nicht, zu diesem Zweck in das Bett des W. zu schlupfen und die Kinder, die dort lagen, solange zu ihrem Mann zu schicken. So gewann schon nach kurzer Zeit W. einen bestimmten Einfluß auf die ganzen Vorgänge in der Familie Sch. Bei allen wichtigeren Angelegenheiten wurde er um Rat gefragt, seine Anweisungen wurden befolgt und schließlich war er allein der maßgebende bei der Gestaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Verhältnis der Schwiegermutter zur Schwiegertochter wurde naturgemäß auch immer gespannter. Daß zwischen der jungen Frau und dem Knecht geschlechtsvertrauliche Beziehungen bestanden, hatte auch die Alte bald durchschaut. Gern wäre sie ernsthaft gegen W. vorgegangen, aber sie wagte es nicht aus Furcht vor etwaiger Mißhandlung. Immer mehr merkte sie auch, daß ihr Sohn beiseite geschoben wurde und W., der den Widerstand der alten Frau fühlte, benahm sich desto grober und gewalttätiger zu ihr. Schließlich kam es auch Anfang Mai 1931 zu einem schweren Zusammenstoß zwischen der Schwiegermutter einerseits und W. und der jungen Frau Sch. andererseits, bei dem die alte Frau von ihrer Schwiegertochter dermaßen mißhandelt wurde, daß sie sich durchs Fenster flüchten und einige Tage bei einem ihrer Bekannten Zuflucht suchen mußte. Im Juli 1931 begab sich die Alte nach Qu. und führte dort bei den Eltern ihrer Schwiegertochter über diese und W. Klage. Als dies dem Knecht zu Ohren kam, drohte er der Frau mit den Worten: „Er werde sie schon totschlagen und wegbringen". Wegen dieser gespannten Lage trug sich die Ww. Sch. mit dem Gedanken ihre noch vorhandenen Grundstücke testamentarisch den Kindern ihres Sohnes direkt zu vermachen und diesen auch die Nutznießung zu überlassen, um bei der Mißwirtschaft der Eheleute Sch. den Kindern das Vermögen zu sichern. Nicht zu verwundern ist es, daß die gegenseitigen Beziehungen sich immer noch mehr verschlechterten, als auch davon die Schwiegertochter Kunde erhielt.

Allmählich war es in der Gemeinde Freistett bekannt geworden, daß die junge Frau Sch. mit dem Knecht W. intime Liebesbeziehungen unterhielt. Der leichtsinnige Lebenswandel der beiden gab in der Folge zu allerlei Bemerkungen unter den Dorfbewohnern Anlaß. Das führte dazu, daß schließlich auch die Gendarmerie das Augenmerk auf die Verhältnisse in der Familie Sch. richtete und Untersuchungen anstellte, um Beweise über das vermutete Zusammenleben zwischen der Frau und dem Knecht zu erlangen. Es scheint jedoch, daß die Gemeindeverwaltung nicht energisch zugegriffen hatte, sonst hätte das, was sich in der darauffolgenden Zeit ereignete, sicher noch vermieden werden können.

Die immer größer werdenden finanziellen Schwierigkeiten und das gespannte Verhältnis zur Schwiegermutter, die sich dem weiteren Verbleib des Knechtes W. in ihrem Hause mit aller Macht entgegenstellte, ließen bei der Ehefrau Sch. und vor allem dem Knecht den Entschluß reifen von Fr. wegzukommen. Der Ehemann Sch. war bei seiner Willenlosigkeit und Gleichgültigkeit mit diesem Plan sofort einverstanden. Durch Vermittlung des heilkundigen David D. in Achern und eines gewissen R. in Haidgau, gebürtig aus Freistett, wurde ihnen im Mai 1931 ein landwirtschaftliches Anwesen zum Preise von RM. 25000.— in Waldsee im Allgäu zum Kaufe angeboten. Im Auftrage der Eheleute Sch. fuhr W. Ende Mai 1931 nach Waldsee, um sich dort das von R. angebotene Gut, das den Geschwistern Ambros und Anna L. gehörte, anzusehen. Nach seiner Rückkehr schlug er den Eheleuten vor, das Anwesen zu erwerben und die notwendigen finanziellen Mittel hierfür durch Verkauf der Fr. Grundstücke flüssig zu machen. Darüber war man sich jedoch schon im klaren, daß aus dem Verkaufe der noch vorhandenen Ländereien höchstens ein Betrag von RM. 5000.— erlöst werden konnte, mit anderen Worten, also der Kauf des Hauses aus eigenen Mitteln nicht möglich war. Zunächst versuchte man, auf gütlichem Wege von der Großmutter Sch. Geld zu erhalten. Der Ehemann Sch. schlug deshalb seiner Mutter vor, ihr Anwesen und ihre Grundstücke gleichfalls zu verkaufen und mit ihnen nach Waldsee zu ziehen. Seine Mutter aber lehnte diesen Vorschlag ab, da sie infolge der schlechten Behandlung ihrer Schwiegertochter und durch das freche Benehmen des Knechtes W. nicht im mindesten gewillt war, ihre Heimat Freistett und damit auch noch die Menschen zu verlassen, die ihr gut gesinnt waren. Die Eheleute hielten trotzdem an dem Plane, das Haus in Waldsee zu kaufen, fest, und fuhren am 6. Juni 1931 selbst dorthin, um das Gut zu besichtigen. Man einigte sich schließlich auf einen Kaufpreis von RM. 24500. - unter der Bedingung, daß 12000 RM. in bar anbezahlt werden sollten. Der Rest sollte gegen erste Hypothek bei einer Verzinsung von 5% zunächst stehen bleiben. Erneut versuchte D. Sch. seine Mutter zu bewegen, ihre Grundstücke zu verkaufen und mit ihnen nach Waldsee zu ziehen. Als er damit nicht zum Ziele kam, versuchte er gegen hypothekarische Belastung der Grundstücke seiner Mutter ein größeres Darlehen zu bekommen. Er war nämlich in dem Glauben, daß hiefür ihre Zustimmung nicht unbedingt erforderlich sei. Nach einer diesbezüglichen Aufklärung durch den Ratschreiber verhandelte Sch. nochmals mit seiner Mutter über die Bewilligung der Hypothek. Er hatte aber damit keinen Erfolg. Während diesen Versuchen das Geld zum Kauf des Gutes von der Schwiegermutter zu erhalten, blieben die Eheleute Sch. in brieflicher Verbindung mit den Geschwistern L. Sie brachten zum Ausdruck, daß der Kauf des Anwesens davon abhänge, daß ihre Mutter zur Beschaffung der Anzahlungssumme eine Hypothek auf ihr Anwesen bestelle. Gleichzeitig vereinbarten sie brieflich mit den Geschwistern L., daß die Anzahlung statt 12000.— RM. nur 10000.— RM. betragen solle. Trotz aller Absagen von Seiten der Schwiegermutter wurden am Sonntag, den 12. und Montag, den 13. Juli, die Versuche das Geld zu bekommen fortgesetzt, jedoch ohne Erfolg.

So lagen die Verhältnisse im Hause Sch. Plötzlich ging am 17. Juli 1931 morgens die Kunde durch das Dorf, daß die alte Ww. Sch. gestorben sei. In Fr. herrschte darüber überall große Erregung und bald ging das Gerücht herum, daß die alte Sch. keines natürlichen Todes gestorben sei. Schon am Mittwoch, den 15. Juli, hatte ein Kind des Sch. einer Nachbarin gegenüber geäußert, daß der Knecht W. beim Kaffeetrinken der Großmutter „etwas Schwarzes in den Kaffee gemacht hätte". Auf den Knecht W. hegte man deshalb besonderen Verdacht, der noch dadurch verstärkt wurde, daß W. auch verschiedentlich den Ausspruch getan haben sollte, „er werde die Sch. totschlagen und sie wegbringen". Noch am selben Tage wurde er wegen Verdachts eines Giftmordes in polizeilichen Gewahrsam genommen. Bei der ersten Vernehmung durch die Polizei leugnete W. jedoch jede strafbare Handlung. Am 18. Juli wurde die gerichtliche Obduktion der Leiche der Frau Sch. vorgenommen, die im wesentlichen folgendes ergab:

. . . . Der Mund der Leiche geschlossen. Hinter den wenigen noch vorhandenen Zahnstumpen liegt die Zunge. Lippen blaß, unversehrt. Auf der linken Oberlippe eine etwa 2 cm lange bläuliche Verfärbung, bei Einschnitten findet sich etwas geronnenes Blut im Gewebe darunter. Sonst keine äußeren Verletzungen am Kopf und am Hals ... Im Magen ganz wenig, außerordentlich zäher Schleim mit vereinzelten Speiseresten keinerlei ungehöriger Inhalt. Die Schleimhaut des Magens ist im ganzen etwas verdickt, die hinteren Partien angedaut, im ganzen blaß ... Die Lungen sind sehr voluminös. Auf der Schnittfläche entleert sich außerordentlich reichlich schaumige Flüssigkeit. In der rechten Lunge befindet sich nahe der Lungenwurzel im Mittellappen ein kleiner, hühnereigroßer Herd, aus dem sich keine Luft und keine schaumige Flüssigkeit ausdrücken läßt. Dieser Herd ist derb, auf der Schnittfläche etwas gekörnt, ziemlich stark abgegrenzt ... Das Gutachten des Gerichtsarztes geht dahin, daß er den Tod durch eine im rechten Mittellappen vorhandenen Lungenentzündung erklärte, die bei einer 68-jährigen alten Frau vollkommen als Todesursache ausreichen dürfte. Anhaltspunkte für eine Vergiftung wurden in keiner Weise gefunden. Vielmehr sprachen sämtliche Befunde gegen das Vorliegen einer Vergiftung. Frau Sch. sei also eines natürlichen Todes gestorben. Für alle Fälle wurden aber Leichenteile und Magensaft zurückbehalten.

Bei einer weiteren durchgeführten Vernehmung gestanden W. und die Eheleute Sch. nach der Schilderung der Vorgeschichte ihres beabsichtigten Hauskaufes schließlich folgendes: „Da die Schwiegermutter von dem Hauskauf in Waldsee nichts wissen wollte und auch wiederholt die Bitte eines Darlehens abgelehnt hätte, sei ein Plan dahin gefaßt worden, die Großmutter mittels Schlafmitteln, die sie sich zu Kehl gekauft hatten, zu beruhigen. Man hoffte dann, wenn sie sich tüchtig ausgeschlafen habe, mal in Ruhe mit ihr verhandeln zu können. Auf Grund dieser Angabe erfolgten gegen alle drei Beschuldigten wegen Verdachtes auf Giftmord nach § 229 StGB Haftbefehle. Nachdem man eruiert hatte, daß es sich bei den in Kehl gekauften Tabletten um das Schlafmittel Adalin handelte,

wurde die Untersuchung des Mageninhaltes und der zurückbehaltenen Leichenteile vorgenommen. Erschwerend für die chemische Untersuchung war laut Gutachten der Umstand, daß Adalin eine leicht zersetzbare Substanz ist. Ueber die Umsetzung im Organismus liegt wenig Literatur vor. Man nimmt jedoch an, daß es vom Darm aus zur Resorption gelangt. Die eigentliche Untersuchung auf Adalin konnte sich nur auf den Nachweis von Brom erstrecken, da es sich um einen bromhaltigen organischen Körper handelt. Tatsächlich zeigte auch der Mageninhalt die für Brom charakteristische Färbung, allerdings war die Brommenge der Schätzung nach gering.

Von dem Untersuchungsrichter vernommen machte D. Sch am 21. Juli folgende weitere wichtige Angabe: „In der Nacht, in der meine Mutter gestorben ist, ist W. ungefähr um 12 Uhr nach Hause gekommen. Ich bin um 9 Uhr ins Bett gelegen und meine Frau um 11 Uhr. Am nächsten Tage, nachdem meine Mutter gestorben war, hat W. mir folgendes erzählt: 'er sei, nachdem er heimgekommen war, in das Zimmer meiner Mutter gegangen und habe ihr ein Taschentuch in den Mund gesteckt und daran sei sie erstickt.' Ich habe nicht gewußt, daß W. so etwas an meiner Mutter vorhatte und habe ihm auch keinen Auftrag dazu gegeben. Ich habe gewußt, daß W. mit meiner Frau geschlechtsvertrauliche Beziehungen unterhält. Ich habe das zugelassen, damit er bei uns bleibt und arbeitet; ich habe ihm keinen Lohn gegeben und er hatte auch keinen verlangt." Aufgrund dieser Angaben wurde noch am gleichen Tage vom Untersuchungsrichter die Wiederausgrabung der Leiche und die nochmalige Leichenöffnung verfügt. Der erhobene Befund ergab bei der Vergleichung mit dem am 18. Juli folgendes:

Nach obigem Sektionsbefund gab ein neuhinzugezogener Sachverständiger folgendes vorläufige Gutachten ab: Die neuerliche Überprüfung des Befundes ergab keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tödlichen Vergiftung. Die Veränderungen an den Lungen und die Verletzung an der Oberlippe, lassen auch noch eine andere Deutung der Todesursache zu in dem Sinne, daß es sich möglicherweise um eine verzögert verlaufene gewaltsame Erstickung gehandelt haben kann. Die erst später angestellte mikroskopische Untersuchung der Lunge ergab folgenden Befund: ... Im allgemeinen zeigt das Lungengewebe schon ziemlich starke Fäulnisveränderungen, aber trotzdem war es nicht möglich, verwertbare Befunde zu erheben. Die Lungenbläschen liegen in wechselnder Ausdehnung vor, an vielen Stellen ist zu erkennen, daß sie stark gebläht sind und an denjenigen Stellen, die aus der vermeintlichen Gegend der Lungenentzündung stammen, kann man beobachten, daß größere Gruppen von Lungenbläschen mit einer feinflockig geronnenen Flüssigkeit und stellenweise von roten Blutkörperchen erfüllt sind. Von besonderer Bedeutung ist es, daß nur ganz vereinzelt innerhalb der Lungenbläschen weiße Blutkörperchen anzutreffen waren und daß die Erscheinungen, wie sie einer beginnenden Lungenentzündung entsprechen, nicht vorhanden waren. Aus diesem mikroskopischen Befunde ergibt sich, daß es sich an der Leiche der Frau

Sch. nicht um das Vorliegen einer wirklichen Lungenentzündung handelt, sondern daß die dafür gehaltenen Veränderungen im wesentlichen ein sog. herdförmiges haemorrhagisches Lungenödem darstellen. Das endgültige Gutachten lautet: Der mikr. Befund an der Lunge spricht vor allem dafür, daß die Erstickung nicht sehr rasch, sondern verzögert verlaufen ist, da es zur Ausbildung eines sog. herdförmigen haemorrhagischen Oedems gekommen ist. Bei vorsichtiger Wertung aller erhobenen Befunde kommt man zu der Annahme, daß die Frau Sch. höchstwahrscheinlich langsam erstickt worden ist. Es ist durchaus möglich und nach den bisherigen Erhebungen sehr wahrscheinlich, daß das Einführen eines Knebels - vermutlich ein zusammengeballtes Taschentuch - diesen gewaltsamen Erstickungstod bewirkt hat. Zusammenfassend kommt man zu dem Schlusse, daß der Tod der Frau Sch. auf gewaltsame Weise herbeigeführt worden ist und zwar waren es zwei Ursachen, die zusammen wirkten:

1. Die Verabreichung einer immhin großen Dosis eines Schlafmittels und
2. Besonders noch eine von außen einwirkende mechanische Behinderung der Atmung.

Neben der Verfügung zur Exhumierung und nochmaliger Sektion veranlaßten die Angaben des Sch. vom 21. Juli vor dem Untersuchungsrichter das Gericht auch zur Anordnung einer Haussuchung. Dabei wurden einige Taschentücher beschlagnahmt. Bei der Untersuchung derselben stellte sich heraus, daß besonders eines davon, das einen roten Rand hatte und auf dem Speicher in einer Kinderbettstatt gefunden wurde, an sehr vielen Stellen eine ausgiebige Durchtränkung mit Speichelflüssigkeit aufwies. Auf diesem Taschentuch wurden auch ziemlich reichlich Zellen gefunden, wie sie in dem Mundschleim auch vorkommen. Dieses Taschentuch zeigte überdies mehrere braunrote Stellen, die, wie die Untersuchung zeigte, sich als Menschenblutflecken erwiesen.

Im Verlaufe der gegen die Angeschuldigten eingeleiteten Voruntersuchung haben sie schließlich nach anfänglich hartnäckigem Leugnen die Ausführung der Mordtat in allen Einzelheiten eingestanden. Zur Vervollständigung der Untersuchungen wurde noch ein Gerichtsarzt beigezogen, der die drei Beschuldigten auf ihren Geisteszustand beobachtet und untersucht hat. Unter eingehender Begründung legte er dar, daß an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bei Begehung der Tat nicht im geringsten zu zweifeln sei.

Am 17. bis 21. November 1931 fand die Hauptverhandlung wider die Eheleute Sch. und den Knecht W. wegen Mords und schwerer Kuppelei vor dem Schwurgericht in Offenburg statt. Sie brachte gegenüber der Voruntersuchung keine wesentlich neuen Eingeständnisse der Angeklagten. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hat sich die Tat wie folgt abgespielt:

Der Plan, die alte Frau Sch. zu beseitigen, scheint das erstemal anläßlich der Anwesenheit der Eheleute Sch. bei den Geschwistern L.

gefaßt worden zu sein. Die Tatsache, daß Frau Sch. ihre Anwesenheit in Waldsee dazu benutzte, zu versuchen, Morphium oder Opiumtabletten zu bekommen, läßt eindeutig erkennen, daß man bereits damals mit dem Gedanken spielte, falls die Schwiegermutter auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharre, sie gewaltsam zu beseitigen. Der Apotheker verweigerte jedoch die Abgabe von Morphiumtabletten und die Sch. ließ sich dafür Phanodormtabletten aushändigen. Bezeichnend ist auch, daß Frau Sch. bei den Unterhandlungen wegen des Hauskaufes den Geschwistern L. gegenüber äußerte, daß ihre Schwiegermutter schwer krank sei, und daß sie gesagt habe, sie wolle neben ihrem Manne in Fr. beerdigt werden. Auch in einem Briefe vom 24. Juni 1931 an die Geschwister L. bemerkte sie, daß ihre Schwiegermutter, seit sie wisse, daß sie fort wollten, ganz krank sei und man daher nicht wisse, wie lange sie überhaupt noch lebe. Tatsache ist aber, daß die alte Frau Sch. zu jener Zeit vollkommen gesund war. Der Plan, die Frau zu beseitigen, war aber damals noch kein fester Entschluß. Trotz der dauernden ablehnenden Haltung der alten Frau Sch., glaubte man immer noch an eine zusagende Antwort ihrerseits. Erst als man gesehen hatte, daß alle erdenklichen Bemühungen das Geld zu erhalten nichts fruchteten, kam man schließlich überein die Alte gewaltsam zu beseitigen, um so sicher in den Besitz des restlichen Vermögens zu kommen. Wörtlich erklärte die Ehefrau Sch. „Unterschreibt sie die Hypothek nicht, so unterschreibt sie ihren Tod. Wenn ich in 10 Jahren nicht mehr verdient habe, als ihren Namen, dann ist sie mir den Tod wert." W. stimmte dem bei und auch David Sch. erklärte sein Einverständnis. So beschlossen die drei Angeschuldigten am 13. Juli 1931 an einem Montag endgültig, die alte Frau Sch. gewaltsam aus dem Wege zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten W. und die Ehefrau Sch. in Straßburg Morphium- oder Chloroformtabletten kaufen, wozu ihnen D. Sch. das Geld gab. Durch Verabreichen dieser Tabletten hofften sie, die Ww. Sch. zu vergiften.

Am Montag, den 13. Juli 1931 fuhren die Ehefrau und W. per Rad nach Kehl, um von dort nach Straßburg zu gehen und hier, wie besprochen, die Tabletten zu kaufen. Da jedoch Ws. Reisepass ungültig war, mußte dieser Plan aufgegeben werden. W. ging deshalb in eine Apotheke in Kehl, gab sich als Naturheilkundiger aus und verlangte Morphium oder Chloroformtabletten, die er angeblich für einen kranken Kollegen benötige, welcher sich in einem Krankenhaus befände und dieses Mittel haben wolle. Als ihm angedeutet wurde, daß ohne ärztliche Verordnung diese Mittel nicht abgegeben werden dürften, verlangte er nach einem Schlafmittel. Der Apotheker empfahl ihm Adalin oder Phanodorm, worauf W. ein Gläschen mit 10 Adalintabletten und auch ein Fläschchen mit blutstillender Watte kaufte. Damit kehrten W. und Frau Sch. nach Fr. zurück, wo David Sch. von dem Kauf des Schlafmittels in Kenntnis gesetzt wurde. Noch am gleichen Abend mischte W. eine Tablette Adalin der Ww. Sch. in den Kaffee, um wie er sich ausdrückte „die Wirkung auszuprobieren". Am kommenden Morgen versuchte D. Sch. nochmals von seiner Mutter die

Bewilligung der Hypothek zu erreichen. Da sich die Ww. Sch. wiederum ablehnend verhielt, schüttete W. im Einverständnis der Eheleute Sch. weitere 4 Adalintabletten in ihren Morgenkaffee. Nachdem sie den Kaffee getrunken hatte, wurde es ihr schlecht. Da sie sich auch erbrechen mußte, wurde sie von der Schwiegertochter ins Bett gebracht. Damit keinerlei Verdacht einer beabsichtigten Tötung aufkomme, wurde nachmittags der praktische Arzt Dr. Wurth gerufen, der gegen 5 Uhr nachmittags eintraf. Frau Sch. erzählte ihm, ihre Schwiegermutter habe heute morgen einen Schlaganfall erlitten. Der Arzt untersuchte die Frau und verordnete Cardiazoltropfen, jedoch wurde die verordnete Arznei nicht beschafft. Am Mittwoch, den 15. Juli morgens, schüttete Frau Sch. die restlichen 5 Adalintabletten in den Pfefferminztee, den sie für ihre Schwiegermutter gekocht hatte. Noch am gleichen Tage beauftragte sie den Knecht W. und gab ihm Geld, damit er weitere 10 Adalintabletten in der Apotheke hole. Mittags mengte sie die 10 Phanodormtabletten, die sie seinerzeit in Waldsee gekauft hatte, sowie den Rest des Pfefferminztees in eine Rahmsuppe und verabreichte sie der kranken Frau. Außerdem gab Frau Sch. am Donnerstag, den 16. Juli, unter Erbsen und Karotten gemischt der Großmutter weitere 6 Adalintabletten. Nach dem Genusse dieser Speise verfiel die Ww. Sch. in einen derart tiefen Schlaf, daß jede Verständigung mit ihr ausgeschlossen war. Am Abend dieses Tages erschienen mehrere Verwandte der Ww. Sch., um sie zu besuchen. Gerade, als diese wieder weg wollten, kam nochmals Dr. Wurth, um sich nach dem Befinden der Kranken zu erkunden. Dieselbe schlief noch immer. Der Arzt stellte fest, daß der Puls in Ordnung sei, auch erklärte er gegenüber der Ehefrau Sch., daß das Herz in Ordnung sei und daß sie nicht sterben werde. Da Dr. Wurth bereits entschlossen war, die Frau am nächsten Tage in das Krankenhaus Kehl verbringen zu lassen, verordnete er keine weiteren Arzneimittel. Den ganzen Donnerstag über ließen sich D. Sch. und W. nicht sehen, da sie am Vormittag eine Notschlachtung vornehmen mußten, die sie bis zum Nachmittag über beschäftigte. Nach dem Weggange des Arztes und der Verwandten, begab sich die Ehefrau Sch. zu ihrem Manne, der sich in dem neben der Schlafkammer der Ww. Sch. befindlichen Zimmer aufhielt. Er hatte sich dort vor Müdigkeit aufs Bett gelegt, da ihm die am Vormittag notwendige Schlachtung angeblich vollends niedergedrückt hatte. Fr. Sch, teilte ihrem Manne die geäußerte Ansicht des Arztes über die Großmutter mit. Beide Ehegatten beratschlagten dann, was nun geschehen solle. D. Sch. riet seiner Frau der Mutter ein Taschentuch in den Mund zu stecken, damit sie langsam ersticke. Darauf begab sich Frau Sch. in das Schlafzimmer ihrer Schwiegermutter und steckte ihr ein großes, rotes Taschentuch, das auf ihrem Bette lag in den Mund. Anschließend stopfte sie in die beiden Nasenlöcher blutstillende Watte, die sie sich zu diesem Zwecke in der Kehler Apotheke gekauft hatte. Nachdem sie dieses Vorhaben ausgeführt hatte, legte sie sich in das im selben Zimmer noch befindliche Bett, in dem zwei ihrer Kinder bereits schliefen. Inzwischen war auch W., der sich an diesem Abend bei einem seiner Bekannten aufgehalten hatte, zurückgekommen. Er hatte sich gleich in das Zimmer der

alten Sch. begeben und sich nach ihrem Zustand erkundigt, worauf er die Antwort erhielt, daß das Herz noch in Tätigkeit sei und die Großmutter noch nicht so schnell sterben werde. Als W. sah, daß der Alten ein Taschentuch in den Mund und Watte in die Nase gestopft worden war, sagte er: „Wenn du der Großmutter etwas machen willst, dann muß es schneller gehen. Wenn es zu langsam geht, dann wird sie blau und dann sieht man, daß sie erstickt worden ist. Jetzt probiere ich es einmal." Zu diesem Zwecke drehte er zuerst den Lichtschalter aus, damit die in der Stube noch schlafenden Kinder nichts merken sollten. Dann drückte er der Ww. Sch. mit einem zweiten Taschentuch den Mund zu, damit sie nicht mehr atmen konnte. Auf Abwehrbewegungen seitens der nach Atem ringenden Frau, forderte W. die Sch. auf, die Arme der Alten festzuhalten. W. hielt so lange den Mund zu, bis er mit der anderen Hand keinen Puls mehr fühlen konnte. Nachdem sich beide von dem Ableben der alten Sch überzeugt hatten, hat W. ihr die Wattepfropfen aus der Nase und die Taschentücher aus dem Munde entfernt, womit gleichzeitig ein Zahn mit herausfiel, der offenbar durch das starke Drücken abgebrochen war. Hierauf riefen beide den Ehemann Sch. und machten ihm von dem Tode seiner Mutter Mitteilung. Sch. lag in seinem Bett aber wachte, als W. zu ihm kam und ihm wörtlich sagte: „Die Großmutter ist jetzt so weit." Noch in derselben Nacht wurde eine Nachbarin von dem Tode der alten Frau Sch. benachrichtigt, während W. in einer Wirtschaft eine halbe Flasche Schnaps holte, die gemeinschaftlich getrunken wurde. Vorher hatte W. noch den Leichenbeschauer vom Tode der Frau Sch. benachrichtigt.

Bei der Beurteilung der Beschuldigten ging das Gericht davon aus, daß W. und Frau Sch. die Tat mit Ueberlegung ausgeführt hatten. Nicht nur die vorbereitenden Manöver zur Tötung, sondern auch die Ausführung der Tat selbst wurde mit voller Besonnenheit und bedachtem Willen vorgenommen. Das Gericht kam deshalb auch zu dem Schluß, die beiden Angeklagten im Sinne des § 211 wegen Mords zu verurteilen und erkannte bei ihnen auf Todesstrafe und die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Bei dem Angeklagten David Sch. war das Gericht der Ansicht, daß er die Tat nicht als die eigene wollte, sondern, daß er lediglich den Wunsch hatte, das, was seine Frau wollte, zu fördern und zu unterstützen. Deshalb hat man in seiner Tätigkeit nur eine Beihilfe zum Morde erblickt. Wegen dieses Verbrechens wurde er neben erschwerter Kuppelei zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurteilt, außerdem wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Der mitgeteilte Fall zeigt besonders deshalb gerichts-medizinisches Interesse, weil es sich hier um eine besondere Art eines Mordes, einen sogen. kombinierten Mord. handelt. Die Kombination von Vergiftung mit mechanischer Gewalteinwirkung kommt gar nicht so selten beim Selbstmord, jedoch nur ganz ausnahmsweise beim Mord vor. Fälle von gleichzeitigem Giftmord und mechanischer Gewalteinwirkung finden sich in der Literatur deshalb nur ganz vereinzelt. Ein Fall betrifft einen Buchbinder,

der seine Frau und seine Kinder mit selbstbereiteter Blausäure vergiftet und erwürgt hatte. Ein zweiter ist noch bekannt, in welchem eine Frau einer anderen Arsenik in Branntwein reichte und sie, als die Vergiftungserscheinungen nicht alsbald eintraten, ins Wasser stieß. Von weiterem Interesse erscheint die Tatsache, daß im vorliegenden Falle zu einer beabsichtigten Vergiftung das Präparat Adalin benutzt wurde, das in mäßigen Mengen verabreicht ein unschädliches und harmloses Schlafmittel ist. Man kann wohl sagen, daß selbst die Verabreichung größerer Mengen von Adalintabletten kaum hingereicht hätte, den Tod der Ww. Sch. durch Vergiftung herbeizuführen. Als Seltenheit ist zu erwähnen, daß nur einige wenige Todesfälle durch Adalinvergiftung beschrieben wurden, und zwar berichtet das Wiener Institut für gerichtliche Medizin über 55 Todesfälle mit den verschiedensten Schlafmitteln, unter denen sich 4 mit Adalin befanden. Ueber eine weitere Adalinvergiftung berichtet Kipper. Bei diesem in der Literatur angegebenen Fall waren mindestens 12 g (25 Tabletten) eingenommen worden, wodurch es zu Müdigkeit und Schlaf und dadurch zum Erfrieren im Freien kam. Durch die Verabreichung einer hohen Dosis dieses Schlafmittels bei einer so alten Frau wie im konkreten Falle, ließe sich der Tod auch ohne eine mechanische Behinderung der Atmung erklären. Zweifelsohne kann man annehmen, daß die Einnahme einer größeren Menge solchen Schlafmittels einen Zustand verminderter Widerstandsfähigkeit bewirkt. Auch an eine hemmende Wirkung auf das Atemzentrum, die allen narkotischen Mitteln zukommt, muß gedacht werden. Eine weitere gewaltsame Einwirkung auf die Atemtätigkeit hat aber dann den sicheren Tod durch Ersticken herbeigeführt. Zeuge dieses gewaltsamen Eingriffs ist die an der linken Oberlippe befindliche bläuliche Verfärbung an der Leiche. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß der Gerichtsarzt anläßlich der ersten Sektion diese Veränderung wohl im Sektionsbefund genau beschrieben, jedoch ihre Ursache völlig verkannt hat. Erst die zweite Obduktion, die das erste Leichenöffnungsprotokoll nochmals auf die Richtigkeit überprüfte, gestattete es, diesen Befund für die Diagnose der Todesart zu verwerten.

Bei der Betrachtung dieses Falles nach der kriminalistisch psychologischen Seite hin wird unser Augenmerk vor allem auf den Knecht W. gelenkt, der zweifellos die Triebfeder zu dem Verbrechen gewesen ist. Nach der Aufnahme in das Haus der Eheleute Sch. galt nur ein Wille, nämlich der seine. Sicher wäre ohne seine energische Entschlossenheit der Mordplan weder entstanden noch zur Ausführung gekommen. Aus kalter Selbstsucht ist es ihm gelungen im Verein mit der Ehefrau Sch., mit der er in einem sexuellen Hörigkeitsverhältnis stand, auch noch den eigenen Sohn zu gewinnen an der Ww. Sch. Hand anzulegen. Was D. Sch. betrifft, so gehört er zu einer Gruppe Psychopathen, denen es an jeder Selbständigkeit und Beharrlichkeit mangelt. So kommt es auch, daß er völlig in die Netze der beiden gefangen gehalten wurde. Seine Willensschwäche und Energielosigkeit macht ihn zum willenlosen Trottel, der sich nicht im mindesten bewußt war, daß auch er noch ein Opfer der beiden anderen hätte werden sollen. Offen-

sichtlich war diese Meinung auch unter den Bewohnern in Fr. verbreitet. W. und Frau Sch. hätten, falls nicht die Aufklärung des Mordes rechtzeitig gelungen wäre, wahrscheinlich in Waldsee einige Zeit ihr gegenseitiges unsittliches Treiben fortgesetzt, um dann nach Ermordung des hinderlichen Ehemanns David Sch. selbst eine Ehe miteinander eingehen zu können.

So wurde also mit einer berechnenden Kaltblütigkeit ohnegleichen die Mordtat, die jedes menschliche Empfinden vermissen ließ, geplant und ausgeführt. Angesichts dessen hat das Reichsgericht die eingelegte Revision verworfen, sodaß am 11. Mai 1932 das Urteil rechtskräftig wurde. Die eingelaufenen Gnadengesuche hatten jedoch zufolge, daß sich das Staatsministerium entschloß, bei der Frau Sch. Gnade walten zu lassen. Ihre vier unschuldigen Kinder sollten nicht für ihre Zukunft damit belastet werden, daß ihre Mutter auf dem Schafott geendet hat. Bei W. aber, der auf dem feigen Mord an der alten Frau Sch. seine wirtschaftliche Existenz aufzubauen hoffte, konnte das Staatsministerium keine für den Gnadenerweis sprechenden Milderungsgründe finden. Am 30. Mai 1932 ist an ihm die Todesstrafe vollstreckt worden.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Februar 1910 als Sohn des Oberlehrers Aloys Nagel und seiner Ehefrau Adolfine, geb. Rickert in Ludwigshafen a/Rh. Friesenheim geboren. Nach vierjährigem Volksschulunterricht besuchte ich ab 1920 das Reformrealgymnasium in Mannheim. 1927 trat ich in das Reformrealgymnasium in St. Ingbert (Saar) über, wo ich 1930 die Reifeprüfung bestand. Hierauf widmete ich mich an den Universitäten Heidelberg und Frankfurt a/M. dem Studium der Medizin. Nach der bestandenen ärztlichen Vorprüfung im Wintersemester 1932/33 legte ich Ende 1935 das medizinische Staatsexamen ab.

Zum Schlusse gestatte ich mir, Herrn Professor Dr. Schwarzacher für die gütige Ueberlassung dieser Arbeit und die liebenswürdige Unterstützung bei ihrer Ausarbeitung meinen ergebensten Dank auszusprechen.